

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

vom: 18. Juli 2016

Zur Vorlage Nr.: [2015/243](#)

Titel: **Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) –
partner-schaftliches Geschäft**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2015/243

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend das Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) – partnerschaftliches Geschäft

vom 18. Juli 2016

1. Ausgangslage

Mit dieser Landratsvorlage wird die Schaffung einer neuen rechtlichen Grundlage für die Behindertenhilfe beantragt. Diese wurde notwendig, weil im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen 2008 diese Aufgabe an die Kantone überging. Die Kantone wurden zugleich beauftragt, das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) einzuhalten. Ein entsprechendes partnerschaftliches Konzept Behindertenhilfe der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wurde 2010 vom Bundesrat genehmigt und bildet die Grundlage für den vorliegenden Gesetzesentwurf. Das neue Gesetz sichert den Anspruch auf Nachteilsausgleich, den die Person mit Behinderung aufgrund ihrer Behinderung zu ihrer Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Die Einführung der individuellen Bedarfsermittlung und der subjektorientierten Leistungsvergütung erfordert eine Totalrevision der kantonalrechtlichen Grundlagen der Behindertenhilfe.

Ein wichtiger Schritt der Umsetzung ist die vorgesehene Einführung des Verfahrens IBBplus in den Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten der Behindertenhilfe sowie im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung ab 1. Januar 2017. Dieses Verfahren wurde in den beiden Basel entwickelt und baut auf zwei bereits seit einiger Zeit in der Praxis genutzten Instrumenten zur Bedarfsermittlung auf. Einerseits auf dem in den Ostschweizer Kantonen entwickelten Instrument IBB (Individueller Betreuungsbedarf), das in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten (IFEG Institutionen bzw. IFEG Leistungen) verwendet werden soll. Andererseits auf dem im Rheinland entwickelten Instrument IHP (Individueller Hilfeplan), das bei ambulanten Angeboten sowie in der Regel bei Neueintritten verwendet wird. Um dem Mitwirkungsrecht der betroffenen Person gerecht werden zu können, werden die Instrumente mit der Selbsteinschätzung in leichter Sprache oder Beratungs- und Unterstützungsangeboten ergänzt. IBBplus steht also für ein System der individuellen Bedarfsermittlung und subjektorientierten Leistungsvergütung. Mit Hilfe der genannten Bedarfsermittlungsinstrumente wird der individuelle Betreuungsbedarf von Personen mit Behinderung erhoben, auf dessen Grundlage die Zuordnung zu einer Bedarfsstufe durch den Kanton erfolgt. Eine unabhängige fachliche Abklärungsstelle führt bei Vorliegen einer Selbst- und einer Fremdeinschätzung die verschiedenen Bedarfseinschätzungen zusammen und übersetzt beim IHP den Vorschlag der Hilfeplanung in einen quantifizierbaren Bedarf.

Unterschiedlicher Betreuungsbedarf soll damit künftig auch unterschiedlich abgegolten werden, d.h. Personen mit einem höheren Unterstützungsbedarf sollen mehr Leistungen geltend machen können als Personen mit einem geringeren Unterstützungsbedarf. Im Unterschied zu den heutigen Einheitstarifen sollen Quersubventionierungen reduziert und Anreize für einen zielgerichteten und kostengünstigen Leistungsbezug geschaffen werden. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form von Kostenpauschalen pro Bedarfsstufe. Diese unterscheiden sich anfänglich auch pro Institution, werden aber im Laufe der Zeit kontinuierlich an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen, wobei der Regierungsrat auf der Grundlage von Qualitätsanforderungen und Betreuungsbedarf die Angleichungsparameter festlegt.

Zudem soll die Wahlfreiheit der Personen mit Behinderung in Bezug auf den Ort und die Gestaltung des Leistungsbezugs erhöht werden. Grundlage dafür ist eine Durchlässigkeit zwischen Angeboten in Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten und ambulanten Angeboten, insbesondere der ambulanten Wohnbegleitung. Mit dem Instrument des IHP wird deshalb ab 2017 auch für Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung eine individuelle Bedarfsermittlung eingeführt. Trotz der Verwendung von zwei unterschiedlichen Instrumenten zur Bedarfsermittlung besteht das Ziel einer möglichst weitgehenden Angleichung der Bereiche «stationär» und «ambulant» bezüglich Festlegung einer Bedarfsstufe und Leistungsvergütung.

Mit dem Systemwechsel an sich sollen insgesamt weder staatliche Mehr- noch Minderausgaben verbunden sein (Vorgabe der Kostenneutralität). Allerdings kann durch den Aufbau der Systemsteuerung während der ersten Jahre nach der Einführung des neuen Systems ein zeitlich und betraglich begrenzter Mehraufwand an staatlichen Mitteln entstehen, so etwa für die im Rahmen der individuellen Bedarfsermittlung notwendigen Ergänzungsangebote (Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung) sowie für die unabhängige fachliche Abklärungsstelle zur Ermittlung des Bedarfs. Die zeitliche Befristung dieser zusätzlichen Ausgaben untersteht dem Gebot zur Kompensation. Die allfälligen Mehrkosten müssen nach einer Einführungsphase mit durch den Systemwechsel ermöglichten Einsparungen kompensiert werden (Effizienzgewinne).

Mit dem Systemwechsel werden auch Anreize eingeführt, welche den wirtschaftlichen Mitteleinsatz fördern, namentlich durch Übertritt von Personen aus stationären Einrichtungen in die in der Regel kostengünstigere ambulante Wohnbegleitung. Durch das neue Gesetz soll zudem die bisher unterschiedlich geregelte Aufteilung der Kosten in Kantonsbeiträge (Finanzierung durch den Kanton als generelle Vergünstigung der Leistung) und Kostenbeteiligung (Finanzierung durch die Person mit Behinderung bzw. durch Ergänzungsleistungen) vereinheitlicht werden. Grundlage der Regelung ist das Prinzip des Nachteilsausgleichs, das bedeutet, dass in der Regel die behinderungsbedingt nötigen Leistungen durch den Kanton übernommen werden, während die übrigen Kosten für die allgemeine Lebenshaltung von der einzelnen Person selbst oder im Bedarfsfall von den Ergänzungsleistungen getragen werden. Damit wird auch das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz beachtet: Die Behindertenhilfe steuert die behinderungsbedingten Leistungen und trägt entsprechend deren Kosten. Diese Vereinheitlichung der Kostenträgerschaft führt zu einer (kostenneutralen) Verschiebung der Kosten von den Ergänzungsleistungen zur kantonalen Behindertenhilfe.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission nahm die Behandlung des Gesetzes über die Behindertenhilfe am 26. November 2015 in Liestal in einer gemeinsamen Sitzung mit der Kommission für Gesundheit und Soziales BS auf. Bei der Vorstellung waren von Seiten der Regierungen Regierungsrat Christoph Brutschin, Vorsteher Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt BS, und Regierungsrätin Monica Gschwind, Vorsteherin Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion BL, anwesend; von Seiten der Verwaltungen nahmen Severin Faller, Generalsekretär BKSD BL; Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge BS; Stefan Hütten, Co-Leiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote BL (AKJB) und Cécile Baumgartner, Behindertenangebote BL an dieser Startsituation teil.

Im Rahmen der Beratungen fand eine Anhörung folgender VertreterInnen des Behindertenbereichs statt:

- Martina Saner, Co-Präsidentin der Privaten Koordination Psychiatrie (PRIKOP)
- Marc Joset, Präsident der sozialen Unternehmen beider Basel (SUbB)
- Peter Ulrich, Geschäftsführer der sozialen Unternehmen beider Basel (SUbB)
- Georg Mattmüller, Geschäftsführer Behindertenforum
- Cécile Jenzer, VBLG, Ressort Soziales, Asylwesen, Spitex, Familie
- Erwin Müller, Vorstandsmitglied VBLG

Die BSKS setzte die Behandlung der Vorlage in ihren Sitzungen vom 4. Februar, 3. März, 7. April, 12. Mai, 26. Mai und 9. Juni 2016 fort in Anwesenheit von:

- Regierungsrätin Monica Gschwind
- Severin Faller, Generalsekretär BKSD BL
- Stefan Hütten, Co-Leiter AKJB
- Cécile Baumgartner, AKJB
- sowie teilweise Christa Sonderegger, Leiterin Stab Recht BKSD

Die BSKS liess sich zudem von Niklas Baer, Leiter Fachstelle für Psychiatrische Rehabilitation, Psychiatrie Baselland, informieren. Die Finanzkommission verfasste den beiliegenden Mitbericht.

2.2. Eintreten

Eintreten ist unbestritten.

2.3. Detailberatung Gesetz

Grundsätzlich unterstützen die Mitglieder der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission den Systemwechsel, welcher mit der Totalrevision des Behindertenhilfegesetzes vorgenommen wird. Deswegen Ziele – eine verbesserte Kostenkontrolle und eine grössere Wahlfreiheit für Personen mit Behinderung – werden von der Kommission befürwortet. Das neue Behindertenhilfegesetz gleicht den Nachteil aus, den eine Person mit Behinderung gegenüber einer gesunden Person zur Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. In Detailfragen sind sich die Kommissionsmitglieder nicht einig. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, bestand an diversen Stellen Diskussionsbedarf.

Einige Kommissionsmitglieder befürchten, dass die Vorlage überladen ist und die Umstellung des ambulanten Bereichs besser zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollte. Seitens der Verwaltung wird argumentiert, dass gerade dieser Teil des Gesetzes zur kostenneutralen Umsetzung beiträgt. Verschiedentlich wird von Kommissionsmitgliedern eingebracht, dass die kostenneutrale Umsetzung und die Kostenreduktionen in Teilbereichen der Behindertenhilfe nicht zu Lasten der Personen mit Behinderung vorgenommen werden sollen. Gleichzeitig ist für Teile der Kommission zentral, die Kosten des Systemwechsels möglichst rasch zu kompensieren.

Das Gesetz orientiert sich konsequent an der IV-Rente, welche zum Zugang zu Leistungen berechtigt und die Anspruchsgruppe definiert. Die Kommission diskutiert diesen Grundsatz mehrfach, da er dazu führt, dass nur Personen mit einem Invaliditätsgrad von über 40 % Leistungen der Behindertenhilfe beziehen können und Leistungen im Bereich Arbeit durch die Rentenstufe begrenzt sind. Eine Lockerung dieses Prinzips hätte massive Auswirkungen auf die Zielgruppe und nicht absehbare finanzielle Folgen.

Das Gesetz wurde in sieben Kommissionssitzungen unter Einbezug der Anliegen von Behindertenhilfeorganisationen und des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) intensiv beraten. Während den Kommissionsberatungen wurde ersichtlich, dass die Verwaltung die Institutionen in die Vorbereitungen eingebunden hat und diese inzwischen mehrheitlich den Paradigmenwechsel befürworten. Alle Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die Totalrevision des Behinderten-

hilfegesetzes aufgrund der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen im Jahr 2008 vorgenommen werden muss.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf die Diskussionspunkte, welche in Anträgen mündeten.

– §1

Eine Kommissionsminderheit beantragt, § 1 mit einem neuen Absatz 3 zu ergänzen, um eine Beziehung zur Behindertenrechtskonvention der UNO herzustellen, in der die Ziele soziale Teilhabe, Partizipation und Selbstbestimmung festgehalten sind. Das Gesetz teilt diese Zielrichtungen, sie sind aber bereits ausdrücklich im Gesetzestext enthalten. Dieser Zusatz wäre eine Verdoppelung und wird von der Kommission mit 9:3 Stimmen abgelehnt

– § 4 Absatz 1

Ein von den Behindertenhilfeorganisationen eingebrachter Antrag zur Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises um «Personen, die sich in einem laufenden IV-Renten-Antragsverfahren befinden» wird in der ersten Lesung mit 10:0 Stimmen abgelehnt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Anmeldung bis zum rechtskräftigen Entscheid beträgt knapp zwei Jahre. Während dieser Zeit besteht für die IV-Antragsstellenden in der ursprünglichen Version des Gesetzes kein Zugang zu Leistungen. Mehrfach wird das Argument eingebracht, dass diese Personen möglichst früh geeignete Massnahmen erhalten sollen und nicht für die langen Verfahrensdauern verantwortlich seien.

Um das Anliegen aufzunehmen, schlägt die Direktion einen teilweise erweiterten Anspruch, jedoch nicht eine Erweiterung der Personengruppe und damit eine Änderung in § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 6 (neu) vor.

– § 4 Absatz 4

Eine ebenfalls von den Behindertenorganisationen vorgeschlagene Änderung des Absatzes 4 zielt auf eine Ausweitung der Leistung Tagesstruktur auf Personen im AHV-Alter. Die Tagesstruktur umfasst die Bereiche Arbeit (Erwerbstätigkeit) und Tagesgestaltung als sinnstiftende, tagesstrukturierende und betreute Tätigkeit. Dieser Antrag entspricht nicht der Grundlage des neuen Gesetzes, wonach der Nachteilsausgleich gesichert wird, den die Person mit Behinderung gegenüber einer gesunden Person zur Eingliederung und zur gesellschaftlichen Teilhabe benötigt. Die Änderung hätte zudem hohe Kostenfolgen (schätzungsweise CHF 1,7 Mio. pro Jahr). Die Kommission lehnt den Antrag mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

– § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 6 (neu)

Aufgrund der Diskussion zu § 4 Absatz 1 legt die Direktion ein Vorschlag zur Änderung von § 10 Absatz 1 und § 14 Absatz 6 (neu) vor, der den Anspruch auf ein Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung für von Personen im IV-Rentenverfahren nach Abschluss bzw. Abschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen festhält (Begründung in Abschnitt zu § 4 Absatz 1). Die Durchführung dieses Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen (§ 10 Absatz 3). Wenn kein Abklärungsverfahren durchlaufen werden kann, können auch keine Leistungen bezogen werden. In der ersten Lesung befürwortet die Kommission (mit 12:0 Stimmen) die von der Direktion vorgeschlagene begrenzte Ausweitung, wonach Personen im Antragsverfahren nach Abschluss der Eingliederungsmassnahmen auf eigenes Risiko Leistungen beziehen können, die – falls eine IV-Rente zugesprochen wird – rückerstattet werden. Mit dieser Lösung wird gewährleistet, dass ausschliesslich Personen mit IV-Rente Anspruch auf Leistungen haben.

Da diese Änderung finanzielle, wenn auch überschaubare Konsequenzen nach sich zieht (es betrifft weniger als 10 Personen pro Jahr), wird sie in der zweiten Lesung erneut diskutiert. Die Ände-

rung führt dazu, dass Leistungen an Personen, welche im IV-Rentenverfahren nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen allenfalls von der Sozialhilfe vorfinanziert und nach positivem IV-Rentenentscheid rückwirkend von der Behindertenhilfe übernommen werden. Bei einem negativen Entscheid werden die Kosten von der betroffenen Person zurückgefordert oder aber sie verbleiben bei der Sozialhilfe.

Die Änderung aus der ersten Lesung wird in der zweiten Lesung mit 6:5 gestrichen und in einem Rückkommen mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung wieder aufgenommen.

– § 10 Absatz 6

Mit 11:0 Stimmen beschliesst die Kommission eine sinngemässe Angleichung an den Wortlaut des basel-städtischen Gesetzes.

– § 14 Absatz 4

Auf Empfehlung der Direktion lehnt die Kommission in der ersten Lesung einen Antrag auf Streichung des Absatzes 4 mit 11:0 Stimmen ab und nimmt zugleich eine Änderung an, welche den Leistungsbezug im Bereich Arbeit nicht mehr «im Rahmen des Invaliditätsgrades», sondern im Rahmen «IV-Rentenstufe» bewilligt.

Der Invaliditätsgrad ist eine Prozentzahl, was die Übersetzung in Pensen schwierig macht. Die IV-Rente ergibt sich aus der Differenz zwischen dem möglichen Erwerbseinkommen ohne Behinderung und jenem mit Behinderung. Erst wenn die Lohneinbusse 40 % überschreitet, ist eine Person IV-berechtigt und erhält in Viertel abgestufte Rentenleistungen. Die Unterstützung im Bereich Arbeit bezieht sich dabei nicht auf finanzielle Leistungen an die Person mit Behinderung, sondern auf Leistungen in Form von Betreuung oder dem Ausgleich der zusätzlich benötigten Zeit zur Erfüllung der Aufgaben direkt an den Arbeitgebenden. Nach einer Übergangsfrist sind Personen mit weniger als einer Viertelsrente (mind. 40 % Invaliditätsgrad) neu nicht mehr Anspruchsberechtigt im Bereich Arbeit. Um zu kleine Pensen zu vermeiden, ist in der Verordnung zudem vorgesehen, dass Personen mit einer Viertelsrente (mind. 40 % Invaliditätsgrad) oder halben Rente (mind. 50 % Invaliditätsgrad) neu nur noch Anspruch auf 50 % Unterstützung im Bereich Arbeit haben.

In der zweiten Lesung wird der Absatz durch Stichentscheid des Präsidenten ganz gestrichen und damit der Leistungsbezug im Bereich Arbeit bei einem Invaliditätsgrad über 40 % nicht auf die Höhe des Invaliditätsgrades oder der IV-Rentenstufe limitiert.

– §14 Absatz 5

Aufgrund des erwarteten Ausbaus der ambulanten Leistungen wird die Kostenübernahme für Neuzuzügler im Gesetz neu geregelt. Die ambulanten Leistungen werden nur dann vom Kanton Basel-Landschaft getragen, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Wohnsitz hatte. Um ambulante Leistungen beziehen zu können, darf zusätzlich nach Massgabe der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) kein anderer Kanton zuständig sein. Die beiden Bedingungen stellen sicher, dass keine Unberechtigten ambulante Leistungen auf Kosten des Kantons beziehen können. Eine Verlängerung der Frist auf 24 Monaten stellt aus Sicht der Verwaltung keine weitere Verbesserung dar.

Durch einen Stichentscheid des Präsidenten wird eine Änderung abgelehnt, mit der die Mindest-Wohndauer im Kanton Basel-Landschaft vor dem erstmaligen Bezug von ambulanten Leistungen von 12 auf 24 Monate verlängert werden soll.

– § 14 Absatz 6 (neu)

Siehe § 10 Absatz 1.

– § 17

Da Basel-Stadt im Gesetz festgehalten hat, die fachlich unabhängige Abklärungsstelle «selbst oder» gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft zu beauftragen oder zu betreiben, übernimmt die Kommission diese Änderung. Die Kommissionsmitglieder, die Direktionsvorsteherin und die Stellenleitenden sind sich dennoch einig, eine gemeinsame Abklärungsstelle anzustreben.

– § 18 Absatz 5

Von einer Kommissionminderheit wird beantragt (aufgrund der Diskussion zu § 26 Absatz 3 in der ersten Lesung), einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen:

Der Regierungsrat kann ambulante Leistungen bestimmen, die durch Angehörige gegen Entgelt erbracht werden können. Er regelt den Kreis der Anspruchsberechtigten, die Abgeltung und Leistungskontrolle unter Berücksichtigung der Unterstützungspflicht.

Ihrer Meinung nach ist die Betreuung durch Angehörige sinnvoller und günstiger als Fremdbetreuung. Seitens der Verwaltung und der Kommissionsmehrheit wird befürchtet, dass dieser Antrag sehr hohe Mehrkosten zur Folge hat, wie es ein Pilotversuch bereits gezeigt hat (CHF 30'000 Mehrkosten pro teilnehmende Person im Pilotversuch). Es wird davon ausgegangen, dass Angehörige Leistungen abrechnen, die bisher unentgeltlich von Familienangehörigen erbracht wurden. Darüber hinaus wird auf die bereits bestehenden Angebote und Ergänzungen zur Betreuung durch Angehörige verwiesen (Arbeitsstätte, Tagesbetreuung, Hilflosenentschädigung, kantonale Ergänzungsleistungen und Entlastung für Angehörige § 5 Absatz 1 lit. e).

Der Antrag wird mit 6:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

– § 20 Absatz 3

Kommt eine Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht (nach § 12 Absatz 1) nicht nach, Beiträge und Leistungen von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen zu beantragen, können die kantonalen Leistungen um diese hypothetischen Beiträge reduziert werden. Um die kantonalen Leistungen, welche nicht aus den Sozialversicherungen stammen, mit dieser Bestimmung ebenfalls zu erfassen, ergänzt die Kommission mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung den Wortlaut «insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen».

– § 25 Absatz 2

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots können Planungsbeiträge und Baudarlehen an Träger bewilligt werden, sofern die Vorhaben nicht über Betriebsmittel finanzierbar sind. Diese Planungsbeiträge sollen nach Meinung einer Kommissionsminderheit innerhalb von 5 Jahren zurückbezahlt werden und höchstens 30 % der Planungskosten betragen. Das neue System der Normkosten sieht aber nicht vor, dass Institutionen Gewinne erzielen, mit welchen sie Rückzahlungen vornehmen könnten. Die Kommissionsmehrheit befürchtet, dass dadurch Innovationen tendenziell gehemmt werden würden. Ein entsprechender Antrag wird mit 9:3 Stimmen abgelehnt.

– § 26 Absatz 3

Eine Änderung des § 26, welcher (in seiner ursprünglichen und beibehaltenen Version) Angehörige als Leistungserbringende ausschliesst, in «Angehörige können Leistungserbringende sein.» wird in der ersten Lesung diskutiert und schliesslich mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Ein Pilotversuch hatte gezeigt, dass damit massive Mehrkosten ausgelöst würden. Für die Angehörigen sind andere Entlastungsmöglichkeiten (§ 5 Absatz 1 lit. e) vorgesehen. Das Anliegen wird in der zweiten Lesung mit einem Antrag zu § 18 Absatz 5 wieder aufgenommen und erneut abgelehnt.

Eine Kommissionminderheit möchte an dieser Stelle eine Gewährleistung der Betreuungsqualität durch die Vorschrift, die Arbeitsbedingungen mittels GAV zu sichern, einfügen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass die bisherigen Standards reichen und die wirtschaftliche Freiheit

der Institutionen nicht weiter eingeschränkt werden soll: Die Änderung wird mit 7:4 bei 1 Enthaltung abgelehnt.

– § 41 Absatz 4

Die Kommission erweitert mit 11:0 Stimmen bei 1 Enthaltung die Besitzstandswahrung für Personen, welche durch eine Übergangslösung 2007 Zugang zu Leistungen erhalten haben, vom Bereich Wohnen auf den Bereich Arbeit aus. Die Massnahme betrifft maximal 11, tendenziell ältere Personen. Die Kommission schätzt deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt als gering ein.

– § 41 Absatz 5

Nach einer Übergangsfrist sind Personen mit weniger als einer Viertelsrente neu nicht mehr Anspruchsberechtigt im Bereich Arbeit. Der Besitzstand im Bereich Arbeit wird von der Kommission von zwei auf drei Jahre verlängert (5:0 Stimmen bei 5 Enthaltungen). Die Kommissionmehrheit ist der Meinung, dass diese Frist angemessen ist, um neue Beschäftigungs- und Freizeitangebote zu organisieren.

2.4. Redaktionelle Änderungen

Folgende redaktionellen Änderungen der Gesundheits- und Sozialkommission (GSK) Basel-Stadt werden durch die BKSK (stillschweigend oder einstimmig) übernommen:

– § 11 Absatz 2

Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend mandatierte eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.

– § 12 Absatz 1

Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

– § 20 Absatz 1 lit. c

soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

– § 25 Absatz 1

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern diese nicht über Betriebsmittel erbracht werden können sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.

– § 34 Absatz 3

Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

2.5. Detailberatung Landratsbeschluss

Die Kommission ergänzt den Landratsbeschluss mit folgender Bestimmung

(Neu) 3. Der Regierungsrat wird verpflichtet, ab dem Jahr 2018 eine Kostensenkung im Umfang von CHF 900'000 zu erbringen und nachzuweisen sowie die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe und die Wirksamkeit der Kostensteuerung jährlich zu prüfen (Monitoring).

Dadurch werden Einsparungen im Bereich Behindertenhilfe festgeschrieben. Der Betrag von CHF 900'000 wird bei den Kostenpauschalen der Institutionen eingespart, welche heute über dem Benchmark liegen. Der Betrag hängt mit einem Anliegen der Finanzkommission zusammen, den Verpflichtungskredit einzusparen, und entspricht einer Kostenreduktion von 3 % der Institutionen, die über den Normkostenwert liegen – was seitens der Verwaltung als zumutbar eingeschätzt wird. Damit nimmt die Kommission auch den Wunsch der Finanzkommission auf, die Kosten bei den teuren Institutionen zu senken. Gleichzeitig ergänzt die Kommission den Landratsbeschluss mit dem Auftrag an den Regierungsrat, den Landrat jährlich über die Kostenentwicklung der Behinder-

tenhilfe zur informieren (neu 4.). Die beiden Anträge werden mit 6:1 bei 4 Enthaltungen angenommen.

Zudem wird der Landratsbeschluss mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung zusätzlich um eine Bestimmung (neu 8.) ergänzt, die den Regierungsrat verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung des Verpflichtungskredits über dessen Umsetzung und Wirkung zu berichten. Auch diese Ergänzung geht auf ein Anliegen aus dem Mitbericht der Finanzkommission zurück.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

18. Juli 2016 / sb

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (von der BKSK geändert)
- Gesetz über die Behindertenhilfe (von der BKSK geänderte und von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)
- Mitbericht FIK vom 11. Mai 2016

Landratsbeschluss

betreffend Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Behindertenhilfe wird gemäss Beilage beschlossen.
2. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.
3. Der Regierungsrat wird verpflichtet, ab dem Jahr 2018 eine Kostensenkung im Umfang von CHF 900'000 zu erbringen und nachzuweisen sowie die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe und die Wirksamkeit der Kostensteuerung jährlich zu prüfen (Monitoring).
4. Der Regierungsrat informiert den Landrat (im Rahmen der Berichterstattung zum Aufgaben- und Finanzplan) jährlich über die Kostenentwicklung der Behindertenhilfe.
5. Das Postulat 2008/109 „Zugang zu Behindertenorganisationen für nicht IV-Berechtigte“ vom 24. April 2008 wird als erfüllt abgeschrieben.
6. Für die Jahre 2017 bis 2019 wird ein Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'781'000 bewilligt. Die entsprechenden Kosten werden nach Ablauf des Verpflichtungskredites ins ordentliche Budget überführt
7. Das Budget zur Deckung der jährlichen Betriebskosten im Umfang von CHF 572'000 nach Projektabschluss wird zur Kenntnis genommen
8. Die Regierung wird beauftragt, im Rahmen der Abrechnung des Verpflichtungskredits über dessen Umsetzung und Wirkung zu berichten.
9. Ziffer 6 dieses Beschlusses untersteht dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

I.

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 105 der Kantonsverfassung vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

¹ Dieses Gesetz regelt den Zugang von Personen mit Behinderung zu Leistungen der Behindertenhilfe, die ihrem behinderungsbedingten Bedarf entsprechen.

² Das Gesetz soll Personen mit Behinderung die Wahl der Leistungserbringenden sowie der Form der Leistungserbringung ermöglichen, indem es auf der Durchlässigkeit zwischen der in Institutionen gemäss Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) erbrachten Leistungen (IFEG-Leistungen) und der durch andere Institutionen und Leistungserbringende erbrachten Leistungen (ambulante Leistungen) basiert.

§ 2 Grundsätze

¹ Der Kanton gewährleistet die soziale Teilhabe von Personen mit Behinderung mit wirksamen, zweckmässigen und wirtschaftlich erbrachten Leistungen der Behindertenhilfe.

² Er richtet diese Leistungen am behinderungsbedingten Bedarf der Person mit Behinderung aus. Dazu werden unter Mitwirkung der Person mit Behinderung der individuelle Bedarf ermittelt sowie die Leistungen der Behindertenhilfe subjektorientiert auf der Basis von Normkosten abgestuft ausgerichtet und durch weitere Leistungen ohne individuelle Bemessung ergänzt.

³ Leistungen der Behindertenhilfe werden subsidiär zu zweckbestimmten Leistungen der Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen finanziert. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten.

⁴ Der Kanton stellt sicher, dass keine Person mit Behinderung zur Deckung ihres behinderungsbedingten Bedarfs Sozialhilfe benötigt.

§ 3 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des IFEG³ und ergänzt dieses im Rahmen seiner Zielsetzungen, insbesondere durch die Regelung von ambulanten und weiteren Leistungen.

² Es gilt für:

- a. den innerkantonalen Leistungsbezug von Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft;
- b. die Bedarfsermittlung und die finanziellen Vorgaben für den ausserkantonalen Leistungsbezug in Institutionen gemäss IFEG⁴ von Personen mit Behinderung mit

¹ GS 29.276, SGS 100

² SR 831.26

³ SR 831.26

⁴ SR 831.26

zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft oder bei Zuständigkeit des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung vom 13. Dezember 2002⁵ für soziale Einrichtungen (IVSE) oder eines Staatsvertrages;

- c. die Leistungserbringenden mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, soweit keine abweichende Vereinbarung vorliegt.

³ Es enthält ausserdem Bestimmungen über den Leistungsbezug im Kanton Basel-Landschaft durch Personen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft im Rahmen der IVSE⁶.

§ 4 Personen mit Behinderung

¹ Personen mit Behinderung im Sinne dieses Gesetzes sind volljährige Personen, welche eine Rente der Invalidenversicherung (IV) beziehen.

² Personen, die gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000⁷ über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) als invalid gelten, aber aufgrund der fehlenden Beitragszeiten keine Rente der Invalidenversicherung beziehen können, gelten ab dem Zeitpunkt, ab dem sie rentenberechtigt wären, als Personen mit Behinderung.

³ Behinderte Minderjährige gelten als Personen mit Behinderung, wenn sie kumulativ:

- a. die Volksschule beendet oder eine weiterführende Bildung absolviert haben und kein Anspruch auf Massnahmen der beruflichen Integration besteht;
- b. gemäss Artikel 8 ATSG als invalid gelten;
- c. keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur beanspruchen können.

⁴ Personen mit Behinderung, die die Altersgrenze der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen der Altersgrenze der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

§ 5 Begriffe

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. «soziale Teilhabe» Einbezogenheit in eine Lebenssituation, wobei ein Nachteilsausgleich in der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen der behinderungsbedingten Benachteiligung einer Person und ihren Umweltfaktoren erfolgen soll und die Selbstbestimmung der Person mit Behinderung angestrebt wird.
- b. «Leistungsarten im Lebensbereich Wohnen» Leistungen in anerkannten Wohnheimen und anderen, ambulant betreuten und selbständigen Wohnformen sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in diesem Lebensbereich ermöglichen, inklusive der Freizeitgestaltung.
- c. «Leistungsarten im Lebensbereich Tagesstruktur» Leistungen in anerkannten Werk- und Tagesstätten sowie sämtliche anerkannten Leistungen, die die soziale Teilhabe in den

⁵ GS 35.0726, SGS 855.2

⁶ GS 35.0726, SGS 855.2

⁷ SR 830.1

Bereichen Arbeit und Tagesgestaltung ermöglichen.

- d. «IFEG-Leistungen» Leistungen in Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten. Leistungen in Wohnheimen umfassen alle im Rahmen des Heimangebots möglichen Wohnformen, Leistungen in Werkstätten umfassen alle im Rahmen eines Werkstattangebots möglichen Formen von begleiteter Arbeit.
- e. «ambulante Leistungen» Leistungen im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG⁸ in selbständigen Wohnformen erbracht werden sowie anerkannte Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG erbracht werden und der Unterstützung des betreuenden familiären Umfelds dienen.

2 Leistungen der Behindertenhilfe

§ 6 Leistungstypen

¹ Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen behinderungsbedingt notwendige Angebote in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur sowie weitere Leistungen, welche die Person mit Behinderung bei der Wahrnehmung dieser Angebote oder in ihrer sozialen Teilhabe unterstützen.

² Dabei wird unterschieden zwischen:

- a. personalen Leistungen an die Person mit Behinderung;
- b. nicht personalen Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung;
- c. weiteren Leistungen.

³ Der Regierungsrat legt die bei der Behindertenhilfe anrechenbaren Leistungen fest.

§ 7 Personale Leistungen

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und persönlichen Assistenz an die Person mit Behinderung.

² Sie sind so ausgestaltet, dass sie die Wahlfreiheit der Person mit Behinderung fördern und deren Mitwirkung bei der Form und Gestaltung des Leistungsbezugs ermöglichen.

³ Sie werden nach behinderungsbedingtem Bedarf abgestuft.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 8 Nicht personale Leistungen

¹ Nicht personale Leistungen umfassen insbesondere Wohn- und Arbeitsinfrastruktur, Hotellerie, Organisation und Administration im Zusammenhang mit der Bereitstellung einer Leistung zugunsten der Person mit Behinderung.

² Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 9 Weitere Leistungen

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

⁸ SR 831.26

² Das Angebot umfasst insbesondere die behinderungsbedingte Begleitung der individuellen Unterstützungsplanung, Beratung, Selbsthilfe, Treffpunkte und Bildungsangebote.

³ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

3 Zugang zu den Leistungen und Leistungsbezug

§ 10 Individuelle Bedarfsermittlung

¹ Jede Person mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat auf Anmeldung bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) Anspruch auf die Durchführung eines Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung. Dieser Anspruch besteht auch für Personen im IV-Rentantragsverfahren nach Abschluss bzw. Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmassnahmen.

² Mit diesem Verfahren wird der individuelle Bedarf in den Lebensbereichen Wohnen bzw. Tagesstruktur festgestellt. Dieser kann auch einen zeitlich befristeten Zusatzbedarf im Hinblick auf einen Entwicklungsschritt beinhalten.

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten sind vorsorgliche Massnahmen in dringenden Fällen.

⁴ Die Person mit Behinderung wird bei Bedarf im Verfahren der Bedarfsermittlung durch weitere Leistungen gemäss § 9 dieses Gesetzes beraten und unterstützt.

⁵ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs erfolgt anhand einer vom Regierungsrat vorgegebenen, fachlich anerkannten Methodik und basiert auf:

- a. einer Fremdeinschätzung,
- b. einer mit einer Selbsteinschätzung ergänzten Fremdeinschätzung oder
- c. einer individuellen Unterstützungsplanung.

⁶ Auf der Grundlage der Bedarfsermittlung gemäss Absatz 5 legt in der Regel die Abklärungsstelle gemäss § 17 dieses Gesetzes den individuellen Bedarf fest bzw. quantifiziert diesen und gibt eine Empfehlung an die BKSD ab. Sie kann im Auftrag der BKSD bei ausschliesslichen Fremdeinschätzungen Überprüfungen vornehmen.

⁷ Die BKSD kann den ermittelten Bedarf überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Bedarfsermittlungsmethodik.

⁸ Der individuelle Bedarf wird periodisch überprüft. Die Überprüfung kann auch durch die Person mit Behinderung beantragt werden.

⁹ Das Nähere regelt der Regierungsrat. Er legt insbesondere einen Mindestbedarf für den Anspruch auf Zuordnung zu einer Bedarfsstufe fest.

§ 11 Datenerhebung und -aufbewahrung

¹ Die Institutionen gemäss IFEG⁹, welche die Fremdeinschätzungen vornehmen, die unterstützenden Leistungserbringenden der weiteren Leistungen sowie die Abklärungsstelle holen die für die Bestimmung des individuellen Bedarfs erforderlichen Personendaten, insbesondere des medizinischen, psychologischen und sozialen Bereichs, bei der Person mit Behinderung ein.

⁹ SR 831.26

² Die Abklärungsstelle kann bei Bedarf Dritte, insbesondere externe Fachpersonen aus dem medizinischen, psychologischen und sozialen Bereich, betreuende Familienangehörige und entsprechend eingesetzte Beistände, für die Bedarfsermittlung beiziehen.

³ Die BKSD erhält Zugang zu sämtlichen für die Bedarfsermittlung erhobenen Daten und holt überdies die erforderlichen Daten über Leistungen der Sozialversicherungen bei der Person mit Behinderung oder bei den Sozialversicherungsträgern ein. Sie überprüft den Wohnsitz der Person mit Behinderung.

⁴ Die Daten erhebenden Institutionen gemäss IFEG¹⁰, die Leistungserbringenden weiterer Leistungen und die Abklärungsstelle bewahren die von ihnen erhobenen Daten gemäss der kantonalen Gesetzgebung zur Archivierung auf.

§ 12 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

¹ Die Person mit Behinderung ist zur Mitwirkung bei der Bedarfsermittlung und Datenerhebung gemäss §§ 10 und 11 dieses Gesetzes verpflichtet. Sie muss:

- a. Auskunft zu ihrem Bedarf an Leistungen geben und auskunftsfähige Personen, Stellen und Sozialversicherungsträger im konkreten Einzelfall zur Auskunft autorisieren;
- b. Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Privatversicherungen, auf welche sie einen Anspruch haben könnte, beantragen.

² Kommt die Person mit Behinderung ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nicht nach und wird diese nicht durch eine Beistandschaft vertretungsweise wahrgenommen, teilt dies die betreuende Institution, welche die Fremdeinschätzung vornimmt, oder die bzw. der unterstützende Leistungserbringende der weiteren Leistungen der BKSD mit.

³ Die BKSD entscheidet auf Nichteintreten mangels ermittelbaren Bedarfs. Sie muss die Person mit Behinderung vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolgen hinweisen. Der Person mit Behinderung ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen.

§ 13 Wahl der Leistungserbringenden

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE¹¹ grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei:

- a. bei der Wahl eines Wohnheims, einer institutionellen Wohnbegleitung oder eines Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplatzes eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 dieses Gesetzes vorausgesetzt wird;
- b. die Kostenträgerschaft des nach Massgabe der IVSE¹² zuständigen Kantons dadurch nicht verändert werden darf.

² Bei der Wahl von anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹³ werden die Leistungen umfassend durch eine oder mehrere Institutionen erbracht. Eine Doppelfinanzierung ist nicht möglich.

³ Der Regierungsrat kann beim Bezug von IFEG-Leistungen die Wahl der möglichen Leistungserbringenden in Abhängigkeit zur Bedarfsstufe einschränken.

¹⁰ SR 831.26

¹¹ GS 35.0726, SGS 855.2

¹² GS 35.0726, SGS 855.2

¹³ SR 831.26

⁴ Bei der Wahl von ambulanten Leistungen ist die Person mit Behinderung im Rahmen der §§ 26 und 27 dieses Gesetzes frei in der Wahl der Leistungserbringenden.

§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs

¹ Die Person mit Behinderung beantragt bei der BKSD die Bewilligung des Leistungsbezugs.

² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig.

³ Die BKSD prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab.

⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen kann nur bewilligt werden, wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE¹⁴ zuständig war. Vorbehalten bleiben Regelungen gemäss § 38 Absatz 2 dieses Gesetzes.

⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem die Anmeldung eingereicht worden, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁶ Personen, die während dem IV-Rentenverfahren das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven IV-Rentenentscheides die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven IV-Rentenentscheid rückwirkend ab Datum der Rente.

§ 15 Zugang zu Leistungen für Personen mit Behinderung mit ausserkantonalem Wohnsitz

¹ Personen mit Behinderung mit Wohnsitz in einem anderen Kanton im Geltungsbereich der IVSE¹⁵, welche eine IFEG-Leistung mit Standort im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen wollen, durchlaufen das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes.

§ 16 Mitwirkung beim Leistungsbezug

¹ Die Person mit Behinderung hat Anspruch, bei der Ausgestaltung der bewilligten Leistungen mitzuwirken.

§ 17 Abklärungsstelle

¹ Der Kanton beauftragt oder betreibt selbst oder gemeinsam mit dem Kanton Basel-Stadt eine fachlich unabhängige Abklärungsstelle.

² Deren Aufgaben richten sich nach § 10 Absatz 6 dieses Gesetzes.

³ Sofern die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Abklärungsstelle gemeinsam führen, regeln sie deren Organisation und die Kostenträgerschaft in einer Verwaltungsvereinbarung.

4 Finanzierung der Leistungen

4.1 Personale und nicht personale Leistungen

¹⁴ GS 35.0726, SGS 855.2

¹⁵ GS 35.0726, SGS 855.2

§ 18 Kosten und Vergütung der personalen Leistungen

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

² Personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen je Bedarfsstufe vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest. Diese können nach Zielgruppe unterschieden werden.

³ Personale ambulante Leistungen werden anhand von Normkosten je Bedarfsstufe vergütet. Der Regierungsrat legt die Normkosten gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen an die Leistungserbringenden fest.

⁴ Der Regierungsrat kann maximale Beiträge für personale Leistungen festlegen.

⁵ Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

§ 19 Kosten und Vergütung der nicht personalen Leistungen

¹ Die Kosten der nicht personalen Leistungen werden im Lebensbereich Wohnen grundsätzlich durch die Person mit Behinderung, im Lebensbereich Tagesstruktur unter Vorbehalt von § 20 dieses Gesetzes durch Kantonsbeiträge gedeckt.

² Reicht die finanzielle Leistungskraft der Person mit Behinderung zur Deckung dieser Kosten nicht aus, kann sie Ergänzungsleistungen beantragen.

³ Nicht personale IFEG-Leistungen werden als Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen werden je Institution festgelegt und periodisch an für alle Institutionen einheitliche Normkosten angeglichen bzw. angenähert. Diese können nach Bedarfsstufen bzw. Angebotsstruktur unterschieden werden. Der Regierungsrat legt gestützt auf den Betreuungsbedarf und die Qualitätsanforderungen die Angleichungsparameter sowie die Normkosten fest.

⁴ Nicht personale ambulante Leistungen für Organisation und Administration gemäss § 8 dieses Gesetzes werden mittels Pauschalen bezahlt bzw. vergütet. Die Pauschalen ermitteln sich anhand von Normkosten. Der Regierungsrat legt die Normkosten für nicht personale Leistungen zugunsten der Person mit Behinderung in Anlehnung an die Kosten in vergleichbaren Branchen fest.

⁵ Die BKSD verfügt die Kosten gemäss Absatz 1 sowie deren Vergütung.

§ 20 Kantonsbeiträge für personale und nicht personale Leistungen

¹ Kantonsbeiträge an personale und nicht personale Leistungen werden nur ausgerichtet im Rahmen der bewilligten Bedarfsstufe und vorbehältlich von § 13 Absatz 3 dieses Gesetzes,

a. sobald und solange die Leistungen effektiv bezogen werden und

b. soweit keine zweckbestimmten Beiträge und Leistungen insbesondere von Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen bezogen werden können.

² Die Zweckbestimmung ergibt sich aus der bezogenen Leistung, deren Zuordnung zu den Lebensbereichen sowie der zeitlichen Beanspruchung.

³ Kommt die Person mit Behinderung ihrer Mitwirkungspflicht gemäss § 12 Absatz 1 Buchstabe b dieses Gesetzes nicht nach und besteht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ein Anspruch auf zweckbestimmte Beiträge und Leistungen insbesondere von

Sozialversicherungen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Privatversicherungen, werden die Kantonsbeiträge um die hypothetischen Einnahmen der Person mit Behinderung aus diesen zweckbestimmten Beiträgen und Leistungen reduziert.

⁴ Jede wesentliche Änderung in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages massgebenden Verhältnissen ist von der Person mit Behinderung oder ihrer Vertretung der BKSD unverzüglich zu melden.

⁵ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 21 Kantonsbeiträge für Personen mit Behinderung ohne oder mit reduzierten Ergänzungsleistungen

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen.

² Die Berechnung und die Anpassung der Beiträge sowie das weitere Beitragsverfahren richten sich sinngemäss nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006¹⁶ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG).

³ Die BKSD verfügt die Kantonsbeiträge.

⁴ Die Meldepflicht gemäss § 20 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt auch bei wesentlichen Änderungen in den für die Beanspruchung eines Kantonsbeitrages gemäss Absatz 1 massgebenden Verhältnissen.

§ 22 Rückforderung von Kantonsbeiträgen

¹ Der Kanton kann Kantonsbeiträge, die zweckentfremdet verwendet wurden oder die in Verletzung der Meldepflicht gemäss §§ 20 Absatz 4 und 21 Absatz 4 dieses Gesetzes unrechtmässig bezogen worden sind, bei der Person mit Behinderung zurückfordern.

² Er kann Kantonsbeiträge, die er wegen eines Einkünfte- oder Vermögenswerteverzichts auszurichten hat, bei den Begünstigten zurückfordern. Der zulässige Umfang der Rückforderung nimmt in demjenigen Masse ab, wie es in der Bundesgesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Abnahme der Anrechnung von verzichteten Einkünften und Vermögenswerten vorgesehen ist.

³ Der Rückforderungsanspruch verjährt 10 Jahre nach der Entrichtung des jeweiligen Kantonsbeitrages.

⁴ Die BKSD verfügt die Rückforderung.

4.2 Weitere Leistungen an die Person mit Behinderung

§ 23 Betriebsbeiträge an weitere Leistungen

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

² Er kann Leistungserbringenden Betriebsbeiträge an die übrigen weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung gemäss § 9 dieses Gesetzes gewähren.

4.3 Ausserkantonaler Leistungsbezug

§ 24 Kosten und Vergütung bei ausserkantonalem Leistungsbezug

¹⁶ SR 831.30

¹ Die Kosten und die Vergütung der IFEG-Leistungen richten sich bei ausserkantonalem Leistungsbezug nach den §§ 18 bis 21 dieses Gesetzes, wobei als Pauschalen die Normkosten für personale Leistungen gemäss § 18 Absatz 2 und für nicht personale Leistungen gemäss § 19 Absatz 3 gelten.

² Abweichungen regelt der Regierungsrat.

³ Können die Kosten für die ausserkantonalen Leistungen nicht in personale und nicht personale Leistungen aufgeteilt werden, legt die BKSD eine pauschale Aufteilung in Anlehnung an den innerkantonalen Durchschnittswert fest.

⁴ Die BKSD erteilt die Kostenübernahmegarantien im Rahmen des IVSE-Kostenverfahrens.

4.4 Gewährleistung des ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁷

§ 25 Planungsbeiträge und Baudarlehen

¹ Zur Gewährleistung eines ausreichenden Angebots an anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁸ kann der Kanton Planungsbeiträge und Baudarlehen an die betriebsführende Trägerschaft bewilligen, sofern das Projekt nicht über Betriebsmittel finanzierbar ist.

² Planungsbeiträge sind nicht zurückzuzahlende Beiträge. Sie betragen höchstens 50 % der Planungskosten.

³ Baudarlehen sind zu verzinsen und zurückzuzahlen. Sie betragen höchstens 30 % der Baukosten.

⁴ Planungsbeiträge und Baudarlehen werden mittels Leistungsvereinbarung zwischen der betriebsführenden Trägerschaft und der BKSD geregelt.

⁵ Der Regierungsrat legt Eckwerte für die Leistungsvereinbarungen fest.

5 Anforderungen an Leistungserbringende

§ 26 Allgemeine Anforderungen an Leistungserbringende der personalen und nicht personalen Leistungen

¹ Leistungserbringende können personale und nicht personale Leistungen erbringen, wenn sie:

- a. die dafür erforderlichen Mindestanforderungen an die Qualität in fachlicher und gegebenenfalls baulicher Hinsicht erfüllen und
- b. mit jeder von ihnen betreuten Person mit Behinderung einen schriftlichen Betreuungsvertrag abschliessen, welcher die von ihnen erbrachten Leistungen und das dafür geschuldete Entgelt regelt.

² Der Regierungsrat legt die Mindestanforderungen an die Qualität und die baulichen Standards fest.

³ Nicht als Leistungserbringende gelten Angehörige. Angehörige einer Person mit Behinderung sind ihre Ehegattin oder ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre faktische Lebenspartnerin oder ihr faktischer Lebenspartner, ihre Verwandten gerader Linie und ihre voll- und halbbürtigen Geschwister.

¹⁷ SR 831.26

¹⁸ SR 831.26

§ 27 Anerkennung

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die Leistungserbringung in einem Wohnheim, durch institutionelle Anbietende von Wohnbegleitungen sowie von Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen für mehr als 3 Personen mit Behinderung.

² Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 dieses Gesetzes:

- a. die Anforderungen an Qualität, Betriebsführung, Infrastruktur und Organisationsform sinngemäss nach Artikel 5 Absatz 1 IFEG¹⁹ erfüllt sind;
- b. der Zugang zu einer unabhängigen Anlaufstelle für Beanstandungen gewährleistet ist;
- c. die Vorgaben der BKSD insbesondere zu Gewaltprävention, Freiheitsrechte einschränkende Massnahmen und Personalanstellung eingehalten werden und
- d. für das Angebot ein entsprechender Bedarf besteht.

³ Institutionen gemäss IFEG²⁰ müssen zudem die Bedingungen gemäss der IVSE²¹ und ihren ausführenden Richtlinien erfüllen.

⁴ Die Anerkennung wird befristet erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

⁵ Die BKSD erteilt oder verweigert die Anerkennung.

⁶ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 28 Aufsicht

¹ Die BKSD beaufsichtigt die anerkannten Leistungserbringenden sowie nicht anerkannte Wohnheime für urteilsunfähige Personen mit Behinderung gemäss Artikel 387 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907²² (ZGB).

² Die Aufsicht richtet sich nach den Anerkennungskriterien gemäss § 27 Absatz 2 Buchstaben a bis c dieses Gesetzes und der Intensität des Schutzbedürfnisses der Person mit Behinderung.

³ Werden die Voraussetzungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, kann die Anerkennung entzogen bzw. können Massnahmen bis hin zur Schliessung des Angebots verfügt werden.

⁴ Das Nähere regelt der Regierungsrat.

§ 29 IVSE²³-Unterstellung von Institutionen gemäss IFEG²⁴

¹ Ist der Kanton Basel-Landschaft Standortkanton einer anerkannten Institution gemäss IFEG²⁵, kann er diese der IVSE²⁶ unterstellen.

² Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die IVSE²⁷-Unterstellung.

¹⁹ SR 831.26

²⁰ SR 831.26

²¹ GS 35.0726, SGS 855.2

²² SR 210

²³ GS 35.0726, SGS 855.2

²⁴ SR 831.26

²⁵ GS 35.0726, SGS 855.2

²⁶ GS 35.0726, SGS 855.2

²⁷ GS 35.0726, SGS 855.2

§ 30 Anerkennung von ausserkantonalen Institutionen gemäss IFEG²⁸

¹ Institutionen gemäss IFEG²⁹ mit anderem Standortkanton können anerkannt werden, wenn der Standortkanton sie der IVSE³⁰ unterstellt hat.

² Institutionen gemäss IFEG³¹, welche nicht der IVSE³² unterstellt sind, können anerkannt werden, wenn keine geeignete Wohn- und Betreuungsmöglichkeit innerkantonal oder in einer der IVSE unterstellten ausserkantonalen Institution gemäss IFEG besteht.

³ Die Anerkennung erfolgt jeweils mit einer Kostenübernahmegarantie für die Dauer des Leistungsbezugs der Person mit Behinderung.

⁴ Die BKSD erteilt, verweigert und entzieht die Anerkennung.

§ 31 Anforderungen an Leistungserbringende weiterer Leistungen

¹ Die Anforderungen an Erbringende weiterer Leistungen werden in der Leistungsvereinbarung geregelt. Diese regelt die Anforderungen an Qualität und Betriebsführung. Sie kann zudem Anforderungen an die Optimierung der Leistungserbringung enthalten.

6 Bedarfsplanung

§ 32 Inhalt

¹ Der Kanton schafft mit der Bedarfsplanung die Voraussetzungen zur Gewährleistung des notwendigen Angebots an Leistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur. Die Bedarfsplanung dient zudem der Steuerung desselben.

§ 33 Umsetzung

¹ Die Bedarfsplanung bezeichnet ausgehend vom individuellen Bedarf der Personen mit Behinderung den zu erwartenden qualitativen und quantitativen Bedarf und die Kosten für personale und nicht personale Leistungen unter Berücksichtigung des regionalen Angebotes und der Diversität der Bedürfnisse der Personen mit Behinderung.

² Sie bestimmt aufgrund der Analyse des qualitativen und quantitativen Angebotes und der Nachfrage den Bedarf an weiteren Leistungen zugunsten der Personen mit Behinderung.

³ Der Regierungsrat legt die Eckwerte für die Umsetzung der Bedarfsplanung fest.

§ 34 Durchführung

¹ Die Bedarfsplanung der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird gemeinsam periodisch erstellt. Sie umfasst den kurz- und mittelfristigen Bedarf.

² Die Organisationen der Leistungserbringenden und der Personen mit Behinderung werden angehört.

³ Die gemeinsame Bedarfsplanung wird durch die Regierungsräte der beiden Kantone genehmigt.

§ 35 Datenbeschaffung

¹ Die BKSD erhebt die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten.

²⁸ SR 831.26

²⁹ SR 831.26

³⁰ GS 35.0726, SGS 855.2

³¹ SR 831.26

³² GS 35.0726, SGS 855.2

² Die für die Bedarfsplanung erforderlichen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG³³ und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

³ Weitere für die Bedarfsplanung notwendige statistische und anderweitig aggregierte Daten werden ihr in anonymisierter Form vom Statistischen Amt und gegebenenfalls vom Durchführungsorgan der Ergänzungsleistungen zur Verfügung gestellt.

§ 36 Mitwirkung

¹ Die Leistungserbringenden sowie die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37 Leistungsvereinbarungen

¹ Der Kanton regelt mittels Leistungsvereinbarung auf der Basis der Bedarfsplanung das Angebot von Institutionen gemäss IFEG³⁴ und dessen Vergütung, bei den weiteren Leistungen die gegenseitigen Leistungen, deren Vergütung sowie die Anforderungen an Qualität und Berichterstattung.

² Die BKSD ist für den Abschluss und die Bewirtschaftung der Leistungsvereinbarungen zuständig.

7 Interkantonale Zusammenarbeit

§ 38 Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt

¹ Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt arbeiten im Bereich der Behindertenhilfe zusammen.

² Sie können die Nutzung ambulanter Angebote der Behindertenhilfe ausserhalb des Geltungsbereichs der IVSE³⁵ regeln. Dabei richtet sich die Zuständigkeit des Kantons für die finanzielle Vergütung sinngemäss nach der IVSE.

³ Der Regierungsrat ist für den endgültigen Abschluss entsprechender Staatsverträge zuständig.

8 Verfahrensbestimmungen

§ 39 Schweigepflicht

¹ Mitarbeitende privater Institutionen und öffentlich-rechtlicher Anstalten, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen betraut sind, unterstehen gegenüber Dritten derselben Schweigepflicht wie die Behördenmitglieder und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kanton und Gemeinden.

§ 40 Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide über die Bedarfsstufe, den Leistungsbezug sowie die Kosten und deren Vergütung kann innert 30 Tagen bei der verfügenden Stelle mündlich oder schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

³³ SR 831.26

³⁴ SR 831.26

³⁵ GS 35.0726, SGS 855.2

³ Einsprachen gegen Verfügungen gemäss Absatz 1 und Beschwerden gegen diese Einspracheentscheide haben keine aufschiebende Wirkung.

⁴ Gegen Einspracheentscheide und alle anderen Verfügungen gestützt auf dieses Gesetz kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988³⁶ (VwVG BL) Beschwerde erhoben werden.

9 Schlussbestimmungen

§ 41 Übergangsbestimmungen

¹ Die Ermittlung des individuellen Bedarfs für Personen mit Behinderung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes IFEG³⁷-Leistungen im Kanton Basel-Landschaft beanspruchen, erfolgt erstmals und in Abweichung zu den Bestimmungen in § 10 dieses Gesetzes ausschliesslich mittels Fremdeinschätzung durch die betreuende Institution.

² Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ambulante Leistungen in Anspruch nehmen, beziehen die bisherigen Leistungen, bis sie das Verfahren zur individuellen Unterstützungsplanung gemäss §§ 10 ff. dieses Gesetzes durchlaufen. Sie durchlaufen dieses Verfahren innerhalb von maximal 2 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Die BKSD legt Phasen für die Bedarfsermittlungen fest und teilt die Personen mit Behinderung diesen zu.

³ Personen mit Behinderung, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Leistungen der Behindertenhilfe ausserhalb der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt beziehen, geniessen Besitzstand für die bisher bezogenen Leistungen.

⁴ Personen, welche keine Rente der IV beziehen und an deren Aufenthalt das Bundesamt für Sozialversicherungen im Jahr 2007 Betriebsbeiträge ausrichtete, gelten für die Dauer ihres Aufenthalts im Bereich Wohnen und in der Tagesstruktur als Person mit Behinderung.

⁵ Personen mit einer IV-Teilrente sowie Personen gemäss Absatz 4 geniessen Besitzstand für ihren Leistungsbezug im Bereich Arbeit während 3 Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁶ Auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin erfolgt die Festlegung der Pauschalen je Bedarfsstufe für IFEG³⁸-Leistungen grundsätzlich auf der Basis des für das Jahr vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vereinbarten Nettoaufwandes gemäss IVSE³⁹ je Institution und Leistungsbereich. Der Regierungsrat kann bei erheblichen Abweichungen von Referenzwerten Ausnahmen festlegen.

⁷ Der Regierungsrat kann minimale Pauschalen für nicht personale IFEG⁴⁰-Leistungen festlegen, bis einheitliche Normkosten erreicht sind.

⁸ Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Anerkennungen für das Betreiben eines Wohnheims sowie das institutionelle Anbieten von Wohnbegleitung und Arbeits- bzw. Tagesgestaltungsplätzen bleiben bis zu ihrer Überprüfung bestehen. Sie werden innerhalb von 3 Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der in diesem Gesetz definierten Kriterien überprüft. Die BKSD legt Phasen für die Überprüfung fest und teilt die Institutionen diesen zu.

³⁶ GS 29.677, SGS 175

³⁷ SR 831.26

³⁸ SR 831.26

³⁹ GS 30.0726, SGS 855.2

⁴⁰ SR 831.26

⁹ Der Regierungsrat regelt die Verwendung der bestehenden Rücklagen sowie die Bildung von Rücklagen bis zur Einführung von einheitlichen Normkosten.

II. Fremdänderungen

1. Das Gesetz vom 21. Juni 2001⁴¹ über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)

§ 1 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe e

¹ Dieses Gesetz regelt die Sozialhilfe und die Jugendhilfe von Kanton und Gemeinden.

² Es regelt insbesondere

e. die Hilfe an Kinder und Jugendliche.

§ 2 Absatz 3

aufgehoben

§ 3 Absatz 1

¹ Die Organe der Sozial- und der Jugendhilfe arbeiten mit den öffentlichen und privaten Sozialinstitutionen sowie mit den Institutionen der Sozialversicherungen zusammen.

§ 26 Absatz 5

⁵ Für die Alters- und Pflegeheime sowie für die Heime für Personen mit Behinderung gelten die speziellen Regelungen.

Abschnittstitel 7

Jugendhilfe

§ 27 Titel

Kinder und Jugendliche

§ 27 Absätze 2 und 3

² *aufgehoben*

³ Der Regierungsrat ist zum endgültigen Abschluss von Staatsverträgen über Wohnheime für Kinder- und Jugendliche sowie über das Pflegekinderwesen ermächtigt.

§ 29

aufgehoben

§ 30a

aufgehoben

⁴¹ GS 34.0143, SGS 850

2. Das Ergänzungsleistungsgesetz vom 15. Februar 1973⁴² zur AHV und IV wird wie folgt geändert:

§ 1a Titel

Heime (*Artikel 25a Absatz 1 ELV*)

§ 1a Absatz 1 Buchstaben a und b

¹ Als im bundesrechtlichen Sinne kantonal bewilligte und anerkannte Heime gelten:

- a. die gemäss der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung bewilligten bzw. generell anerkannten sowie für die Aufenthaltsdauer einer bestimmten Person anerkannten Heime;
- b. die gemäss dem Gesetz vom dd.Monat JJJJ⁴³ über die Behindertenhilfe (BHG) anerkannten Heime;

§ 2b Anrechenbare Kosten in Heimen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

¹ Bei Personen, die in einem Heim leben, gelten grundsätzlich die Taxen als anrechenbare Heimkosten.

² In der Behindertenhilfe entsprechen die Taxen den Kosten für die nicht personalen Leistungen gemäss § 19 des Gesetzes vom dd.Monat JJJJ⁴⁴ über die Behindertenhilfe (BHG).

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

⁴² GS 25.130, SGS 833

⁴³ GS JJJJ.NNN, SGS nnn

⁴⁴ GS JJJJ.NNN, SGS nnn

2015/243

Mitbericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) – partnerschaftliches Geschäft

vom 11. Mai 2016

1. Ausgangslage

Für die die Ausgangslage wird auf den Mitbericht der BKSK und auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission wurde von der Geschäftsleitung des Landrats am 17. März 2016 zu einem Mitbericht eingeladen. Federführende Kommission ist seit der Überweisung am 25. Juni 2015 die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission.

Die Vorlage wurde der Finanzkommission in der Sitzung vom 20. April 2016 in Anwesenheit von Regierungsrätin Monica Gschwind und Generalsekretär Severin Faller vorgestellt. Die Weiterbehandlung fand am 28. April 2016 in Anwesenheit von Regierungspräsident Anton Lauber statt. Die Vorlage wurde fachlich an beiden Terminen von Stefan Hütten, Co-Leiter des Amts für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), sowie Cécile Baumgartner, AKJB, vertreten.

2.2. Detailberatung

Die Finanzkommission befürwortet grundsätzlich den Ansatz des Gesetzes, welcher mehr Transparenz und Kostensteuerung ermöglichen soll. Derzeit ist der Kostenblock von CHF 160 Mio. nicht steuerbar; der Kanton hat grosses Interesse daran, dies zu ändern.

Die Finanzkommission stellt fest, dass der geplante Wechsel von der Objekt- zur Subjekt-Finanzierung, zu neuen individuellen Bedarfsabklärungen und der grossen Verschiebung der Auszahlungen von den Ergänzungsleistungen hin zu individuell ermittelten Beiträgen bei allen Beteiligten (Behinderte, Angehörige, Institutionen, Verwaltung) zu einem grossem Umbruch und damit verbunden zu Unsicherheiten führen wird. Dieser grosse Wandel sollte daher mit dem nötigen Fingerspitzengefühl und angemessenen Übergangsfristen erfolgen.

Bedenken bestehen jedoch bezüglich der Datengrundlage und des daraus abgeleiteten Vorgehens. Derzeit bestehen grosse, nicht erklärbare Kostenunterschiede zwischen den Institutionen – unter anderem zwischen grossen und kleinen. Es wird daher befürchtet, dass mit der Einführung von Normkosten die günstigeren Institutionen teurer werden, die grossen – aufgrund einer gewissen Systemrelevanz – ihre Kosten jedoch nicht senken. Damit würden keine Stabilisierung oder Senkung der Kosten im Bereich der Behindertenhilfe resultieren, sondern allenfalls Kostensteigerungen ausgelöst. Die Direktionsvertretenden erläutern, dass bisher keine detaillierte Datengrundlage vorhanden war, da in historisch gewachsenen Pauschalen abgerechnet wurde. Derzeit wird den Kostenunterschieden nachgegangen, um anhand dieser Datenbasis die Angleichung an die Normkosten vollziehen zu können. Die jeweiligen Betriebskosten werden neu nach einheitlichen Vorgaben ausgewiesen und bewertet. Zudem kann der Kanton Baselland nicht mit einem Normkostenzielwert für alle Institutionen arbeiten, sondern mit Clustern und/oder Bandbreiten. Dies er-

möglichst es dem Kanton für die kleineren, günstigeren Institutionen tiefere Normkosten anzusetzen.

Eine Kommissionsmehrheit weist darauf hin, dass die Kostensteuerung nach der Einführung des Gesetzes Führungsaufgabe des Regierungsrats sei. Anhand jährlicher Auswertungen können die Normkosten pro Leistung festgelegt werden. Durch die Einführung des Aufgaben- und Finanzplans unterstehen die Ausgaben zudem der Kontrolle des Landrats. Es wird darauf hingewiesen, dass dies erst durch das neue Gesetz möglich sei. Die geltende gesetzliche Grundlage bietet weder Kostentransparenz noch eine Steuerungsmöglichkeit.

Eine Kommissionsminderheit votiert dafür, eine Kostensenkung im Gesetz festzuschreiben. In einer abgeschwächten Form, wonach das Gesetz möglichst zu einer Kostensenkung führen sollte, findet das Anliegen eine Mehrheit. Eine numerische oder prozentuale Festlegung wird jedoch abgelehnt, da die Mengenausweitung, d.h. die Anzahl Personen mit Behinderung, nicht beeinflusst werden kann.

Aus finanzpolitischer Perspektive lehnt eine Kommissionsmehrheit eine Ausweitung der Anspruchsberechtigten (Mengenausweitung) ab. Eine Kommissionsminderheit wendet ein, dass nicht jede Ausweitung auch zu Kostensteigerungen führen müsste, insbesondere wenn Familienangehörige für ihre Leistungen entschädigt werden, die dafür nicht im institutionellen Kontext erbracht werden müssen. Bei Ausweitungsanträgen müssten daher jeweils Mehrausgaben wie auch Einsparungen berücksichtigt werden.

Kritisch äussert sich eine Kommissionsmehrheit zudem zu den jährlich wiederkehrenden Mehrkosten von CHF 522'000. Es wird bemängelt, dass ein Verpflichtungskredit eigentlich nicht das richtige Mittel sei, da dieser zur Deckung einmaliger und nicht wiederkehrender Kosten bestimmt ist. Zudem müssten nach 2019 nicht nur die jährlichen CHF 522'000 im regulären Budget kompensiert werden, sondern auch die Investition des Verpflichtungskredits in der Höhe von CHF 1,78 Mio. rückerstattet werden. Diesbezüglich bestehen Bedenken in der Kommission. In der Vorlage müsste ausserdem deutlich auf diesen finanziellen Mehraufwand aufmerksam gemacht werden. Um diesem Anliegen nachzukommen, schlägt die Verwaltung vor, dass der Landrat von der Regierung einen Bericht bezüglich der Wirksamkeit des Verpflichtungskredits auf dessen Ende fordert.

3. Stellungnahme zu Handen der BKSK

Eine Kommissionsmehrheit befürwortet das Behindertenhilfegesetz aus finanzieller Perspektive, da jede Zunahme von Transparenz und Steuerungsinstrumenten eine Verbesserung darstellt. Die aktuelle Datengrundlage ist für die Einführung der Normkosten nicht ausreichend. Ausserdem muss sichergestellt werden, dass die günstigen Institutionen ihre Preise nicht nach oben anpassen und die teuren Institutionen ihre Kosten senken. Von einer Angebotsausweitung ist grundsätzlich abzusehen, sofern sie zu Mehrkosten führt. Die Regierung soll beauftragt werden, im Rahmen der Abrechnung des Verpflichtungskredits über dessen Umsetzung und Wirkung zu berichten.

11. Mai 2016

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident